

## **Häufig gestellte Fragen von Interviewer/-innen:**

### **1. Werde ich als Interviewer/-in Bediensteter des Landkreises?**

Interviewer/-innen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, für welche Sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Eine Anstellung beim Landkreis ist damit nicht verbunden.

### **2. Wer kann Interviewer/-innen werden?**

Voraussetzung ist, dass die Interviewer/-innen zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 volljährig sind, einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen können, telefonisch und möglichst per E-Mail erreichbar sein und über gute Deutschkenntnisse verfügen (Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil).

Des Weiteren werden sie schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **3. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung?**

Der Betrag liegt zwischen 4 EUR (vollständiges Ziel 1 Interview je AP) und 10 EUR (vollständiges Ziel 1 und Ziel 2 Interview). Für die Befragung von 100 Auskunftspflichtigen ergibt sich so durchschnittlich eine Aufwandsentschädigung von ca. 700 bis 800 Euro. Zusätzlich werden noch Auslagen (z.B. für Wegekosten) erstattet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in drei Raten durch das bayerische Landesamt für Statistik.

### **4. Was bedeutet Ziel-1 und Ziel-2-Befragung?**

Ziel 1:

Befragung aller Personen durch Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen (Name, Vorname aller Personen im Haushalt). Ziel der Personenerhebung ist die Ermittlung der Einwohnerzahl und die Merkmale von Personen, die für die Ermittlung der Einwohnerzahl relevant sind.

Ziel 2:

Zusatzmerkmale der Personen die nicht aus Registern gewonnen werden können: Wohnsituation, Staatsangehörigkeit und Zuwanderung, Bildung und Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Arbeitsort, Wirtschaftszweig, Beruf.

## **5. Wie lange dauert eine Befragung?**

Dies hängt davon ab ob nur eine Ziel-1-Befragung oder auch eine Ziel-2-Befragung durchzuführen ist. Das Landesamt für Statistik schätzt derzeit, dass eine Ziel-1-Befragung ca. 5 bis 10 Minuten und eine Ziel-2-Befragung ca. 10 bis 15 Minuten in Anspruch nimmt.

## **6. Welche Auslagen werden erstattet?**

Eine Wegekostenerstattung erfolgt in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz (PKW 0,35 Euro/km, Motorrad/-roller 0,15 Euro/km, Moped/Mofa 0,09 Euro/km, Fahrrad 0,06 Euro/km, ÖPNV in tatsächlicher Höhe). Zusätzlich wird es eine Corona-Hygienepauschale und eine Telefonpauschale geben.

## **7. Muss ich die Aufwandsentschädigung versteuern?**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Interviewer/-innen nach § 20 Abs.3 Satz 2 Zensusgesetz 2022 unterliegt nicht der Besteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz.

## **8. Werden die Aufwandsentschädigungen auf staatliche Leistungen wie Hartz IV, Sozialhilfe, EU Rente etc. ganz oder teilweise angerechnet?**

Dies hängt im Einzelfall von der Höhe der Leistungen und der Aufwandsentschädigungen ab. Ob und ggf. in welcher Höhe die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei bleibt, ist im Einzelnen bei der zuständigen Leistungsstelle zu erfragen.

## **9. Gibt es ein Hygiene-Konzept für die Interviewer/-innen?**

Das Hygiene-Konzept wird derzeit erstellt und wird im Rahmen der Schulung den Interviewer/-innen vorgestellt.

## **10. Wie viele Interviews sind zu führen?**

Im Schnitt werden pro Interviewer/-in ca. 150 Personen geplant. Es ist jedoch möglich individuell eine höhere oder niedrigere Zahl an Befragungen festzulegen.

## **11. Wo werden die Interviewer/-innen eingesetzt?**

Jeder Interviewer/-innen wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Nach Möglichkeit sollen die Befragungen wohnortnah durchgeführt werden können.

### **12. Wann ist die Schulung für Interviewer/-innen?**

Die Schulung der Interviewer/-innen werden im März und April 2022 im Landkreis Schwandorf stattfinden. Derzeit ist geplant, dass sowohl Abend- als auch Wochenendtermine angeboten werden.

Schulungsinhalt wird der Umgang mit den Erhebungsunterlagen und dem für die Erhebung zur Verfügung gestellten Tablet sein.

Das Landesamt für Statistik schätzt, dass die Schulung ca. 3 Stunden dauern wird. Hierfür erhält jeder Teilnehmer eine Schulungspauschale von 40 Euro.

### **13. Besteht eine Haftpflichtversicherung?**

Die Interviewer/-innen sind nicht über ihre ehrenamtliche Tätigkeit haftpflichtversichert.

### **14. Besteht eine Unfallversicherung?**

Die Interviewer/-innen sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a i.V.m. § 8 Abs.1 und 2 SGB VII). Vom Versicherungsschutz umfasst sind sämtliche Tätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der verpflichteten Tätigkeit als Interviewer/innen stehen, sowie die Wege zum Ort der Tätigkeit und zurück nach Hause (Wegeunfälle).

### **15. Benötigen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes eine Nebentätigkeits-Genehmigung?**

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes (Art. 81 Abs.2 Satz 2 BayBG) ist keine Nebentätigkeit. Jedoch sollte die Tätigkeit vor der Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich angezeigt werden.